

1. Die Spruchkammern fällen bis zum Erlaß der zu erwartenden Bestimmungen über die Anpassung des Befreiungsgesetzes an das Kontrollratsgesetz Nr. 38 keine Entscheidungen. Ausnahmen kann der Minister für die politische Befreiung zulassen. Die Ermittlungen werden von den Spruchkammern fortgesetzt.
2. Inzwischen werden die Spruchkammern aber so umgebildet, daß sie ihren Aufgaben, besser als seither, gerecht werden können. U. a. werden dabei die Sollvorschriften über die Bestellung Rechtskundiger zu Spruchkammervorsitzenden und die Heranziehung von Angehörigen der gleichen beruflichen Schicht zu Beisitzern soweit wie möglich befolgt.
3. Die Bearbeitung der Fälle von geringerer Bedeutung wird bis auf weiteres zurückgestellt, d. h. vor allem: die Fälle der Mitläufer und aller derjenigen Betroffenen, die nicht unter Nr. 5a bis d dieser Vorschläge fallen. Diese Personen unterliegen vorerst keinem Beschäftigungsverbot mehr. Ein Rechtsanspruch auf Wiederbeschäftigung steht ihnen jedoch vor der endgültigen Bereinigung noch nicht zu.
4. Die Vorschrift der vorstehenden Nr. 3 Satz 2, gilt nicht, wenn der Betroffene eine besonders wichtige Stelle im öffentlichen Leben einnehmen will (Mitglieder der Regierung, höhere Ministerialbeamte, Regierungspräsidenten, Oberbürgermeister, Landräte, sonstige Behördenleiter, Richter, Staatsanwälte, Leiter von größeren Betrieben der Wirtschaft, Schriftleiter). Diese Fälle sind bevorzugt zu bearbeiten, wenn der Befreiungsminister oder der Betroffene es beantragt. Untergeordnete Funktionen in der NSV stehen der Anwendung der Nr. 3 nicht entgegen.
5. Unbeschadet des Vorschlags in Nr. 4 Satz 2 sind die Fälle in folgender Reihenfolge zu bearbeiten:
 - a) zuerst die hinreichend verdächtigen Hauptschuldigen nach Art. 5,
 - b) dann die im Teil I der Anlage A zum Gesetz aufgezählten Personen,
 - c) dann die hinreichend verdächtigen Aktivisten, Militaristen und Nutznießer nach Art. 7 bis 9,
 - d) dann die in Teil II der Anlage A zum Gesetz aufgezählten Personen, von den Mitgliedern der NSDAP, der Gliederungen, der angeschlossenen Verbände, der betreuten oder anderen Naziorganisationen, aber nur diejenigen, die im Range eines Ortsgruppenleiters oder höher standen; bei Personen mit geringerem Rang wird das Verfahren jedoch durchgeführt, wenn sie unter a oder c fallen oder der Allgemeinen SS angehörten.

gez.: Unterschriften.

Nr. 110

Anfrage

der Fraktion der CDU.

Der Herr Minister für Wiederaufbau und politische Befreiung wird ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Was ist in den letzten Monaten geschehen, um das Verfahren vor den Spruchkammern durch eine einheitliche Verfahrensordnung zu regeln?
2. Was ist geschehen, um die Tätigkeiten der Spruchkammern zu beschleunigen?
3. Was ist geschehen, um die Vorsitzenden, Beisitzer und Kläger der Spruchkammern über Inhalt und Bedeutung des Gesetzes zu unterrichten und auf das Ausmaß ihrer Verantwortung hinzuweisen?
4. Was ist geschehen, um die Tätigkeit der Spruchkammern laufend zu überwachen und eine im Interesse der Rechtssicherheit unerlässliche Uebereinstimmung der Spruchpraxis herbeizuführen?
5. Was ist geschehen, um unzulängliche Mitglieder der Spruchkammern durch geeignete zu ersetzen?
6. Besteht die Absicht, auf Grund der bisherigen Erfahrungen den Grundsatz des Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. März 1946 (juristische Vorsitzende) zu verwirklichen?
7. Was ist geschehen, um eine ausreichende Zahl von Berufskammern zu bilden?
8. Hat der Herr Minister Verhandlungen mit dem Herrn Justizminister aufgenommen, um die erforderliche Anzahl von Juristen für die Aufgaben freizustellen?
9. Welche Vorbereitungen hat der Herr Minister getroffen, um die Aufgaben zu bewältigen, die durch die bevorstehende Uebernahme des Lagers Darmstadt mit etwa 17000 Insassen der deutschen Verwaltung erwachsen werden?

Wiesbaden, den 29. Oktober 1946.

gez.: Unterschriften.

Nr. 111

Antrag

der Fraktion der CDU.

Die Landesversammlung schließt sich den zahllos und von allen Seiten her laut gewordenen Stimmen an, die darauf hinweisen,

daß die derzeitigen Besatzungs- und Verwaltungszonengrenzen auch im Osten keine endgültigen Grenzen sein können.

Sie vertraut darauf, daß die kommende Friedenskonferenz die Frage der deutschen Grenzen in einer Weise regeln wird, die den Forderungen der Gerechtigkeit und den Grundsätzen der Atlantikcharta entspricht, und so die Sehnsucht der Völker nach einem dauerhaften Frieden, der nur ein Frieden des Rechts sein kann, erfüllt.

gez.: Unterschriften.

Nr. 112

Antrag

der Fraktion der CDU.

Die Fraktion der Christlich-Demokratischen Union beantragt, die Verfassungberatende Landesversammlung möge beschließen, das Großhessische Staatsministerium zu bitten: